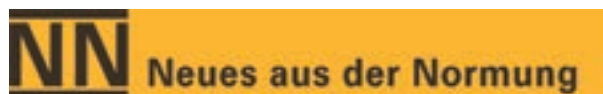


Ab sofort in jedem DAB:



Fast 24.000 DIN-Teile sind für das Bauwesen relevant, ca. 2.500 für die unmittelbaren Kernaufgaben der Architekten. Ganz klar: Normen sind zentral im Alltag der Architekten, bei der Planung und Umsetzung ihrer Werke. Sie sind Vertragsgrundlage, definieren und sichern die zu erbringende Qualität. Sie sind Notwendigkeit, Hilfe und nicht selten auch Ärgernis.

In Sachen Normung sind die Bayerische Architektenkammer (bundesweit federführende Länderkammer) und die Bundesarchitektenkammer (BAK) seit 2015 noch stärker als bisher ein Team: das Normengeschehen wird verfolgt, Handlungsbedarf identifiziert, wichtige Gremien werden mit Vertretern des Berufsstandes besetzt, zu relevanten Normentwürfen wird Stellung bezogen – und dies ist nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was zu tun ist.

Während die BAK in weiten Teilen die übergeordnete Koordination und berufspolitische Vertretung in Berlin übernimmt, ist die Bayerische

Architektenkammer für die Kommunikation zwischen den Länderarchitektenkammern zuständig. Die Voraussetzung hierfür ist ein reger Informationsaustausch zwischen dem Berufsstand und der Bundesebene, der aber auf der Ebene der Länderkammern beginnt. Daher informieren wir Sie ab sofort in jeder Ausgabe von DABregional Bayern in der Rubrik „Neues aus der Normung“ über das aktuelle Normengeschehen, berufspolitische Aspekte, mögliche Beteiligungsverfahren und auch ganz konkret über einzelne Normen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Informationen und weiterführende Unterlagen auf unserer Homepage sowie einen regelmäßigen Newsletter, der im Frühjahr starten wird.

Mit dieser Initiative ist auch die Hoffnung auf einen besonderen Mehrwert im Bereich des Normenwesens für die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer verbunden. Doch wie gesagt: Normenarbeit ist keine Einbahnstraße. Normenarbeit ist Teamarbeit! Um etwas zu erreichen, ist es wichtig, dass Sie sich einbringen. Haben Sie Anregungen? Sie erreichen uns unter E-Mail: normung@byak.de.

Wir freuen uns auf einen regen Austausch!  Hei/Sie

Aufgepasst!

EuGH-Urteil zu Bauprodukten und Bauarten – Novellierung der Landesbauordnungen


Seit Anfang der neunziger Jahre entstehen europäisch harmonisierte Normen für den Baustoffbereich; diese legen die Anforderungen für die europaweite Vermarktung von Bauprodukten fest und regeln die diesbezügliche Vergabe der CE-Kennzeichnung. Viele dieser Normen berücksichtigen jedoch nicht alle aus deutscher Sicht wichtigen Produkteigenschaften, um sicher, in hoher Qualität und umweltverträglich bauen zu können. Um diese Lücken zu schließen, haben die Bundesländer in ihren Landesbauordnungen über die Bauregelliste ergänzende Anforderungen an Bauprodukte formuliert. Diese müssen zusätzlich zum CE-Kennzeichen vorliegen. Ende 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass dieses Vorgehen nicht den Vorgaben der europäischen Bauproduktenrichtlinie entspricht. Der EuGH sieht einen „Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Bauproduktenrichtlinie darin (...), dass die Bauregellisten zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung in Deutschland stellen, obwohl die betroffenen Baupro-

dukte von harmonisierten Normen erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren“, wie das Deutsche Institut für Bautechnik (DiBt) am 13. April 2015 herausstellt (Download unter <http://bit.ly/1IRcSY5>). Die Umsetzung des EuGH-Urteils muss bis Oktober 2016 erfolgen.

Im Juli 2015 hat sich die BAK gemeinsam mit der Bundesingenieurekammer sowie Verbänden aus der Bau- und Immobilienwirtschaft an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz, den sächsischen Staatsminister Ulbig, gewandt. Die Betroffenen eint die Sorge, dass als Konsequenz des EuGH-Urteils die Verantwortung für Prüfung und Nachweis von Produkteigenschaften auf Bauherren, Architekten und Ausführende übertragen werde. Das Schreiben vom 23. Juli 2015 schließt deshalb mit der Aufforderung: „die Beschaffenheitsanforderungen an das Bauprodukt nicht als Anforderung an das Gebäude zu formulieren, da damit die Verantwortung für Prüfung und Nachweis von Produkteigenschaften ungerichtet an Bauherr/Investor, Planer und

Ausführende übertragen würde, die zudem eine Produktüberwachung gar nicht gewährleisten könnten. Vielmehr ist die Harmonisierung und vollständige Anwendung der europäischen Produktnormen sicherzustellen. Übergangsweise ist für eine baurechtliche Regelung Sorge zu tragen, die für das einzelne Bauprodukt die notwendige Überwachung sicherheitsrelevanter Leistungsmerkmale sicherstellt.“

Das Urteil führt nun zu einer entsprechenden Überarbeitung der Musterbauordnung, die Grundlage für die Bauordnungen der Länder ist. Die BAK nahm zum Entwurf Stellung (Download unter <http://bit.ly/1lwLnUq>).

Die Anhörung zur Novellierung nutze die BAK, um nochmals die Sicht des Berufsstandes darzulegen. Die Veröffentlichung der überarbeiteten MBO wird für Anfang 2016 erwartet. Im Laufe des Jahres werden dann auch die Landesbauordnungen – und somit auch die Bayerische Bauordnung – überarbeitet. Wir werden berichten.  Hei/Sie